



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2025 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des

aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Auskunftsheranziehungsbescheid der Berliner Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit.

Sie betreibt einen Verlag und Kunstbuchversandhandel in Berlin und vermietet an Geschäftskunden Adressdaten für postalische Werbung im Wege des sog. Lettershop-Verfahrens. Auf die Beschwerden von drei Kunden der Klägerin verwarnte die Beklagte die Klägerin mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. August 2019 für die Vermietung ihrer Kundendaten im Rahmen des sog. Lettershop-Verfahrens, weil es an entsprechenden Einwilligungen der Kunden fehlte. Als die Klägerin die auf ihrer Website veröffentlichte Datenschutzerklärung nicht entsprechend den Vorgaben der Verwarnung anpasste, hörte die Beklagte sie mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 zu einem mutmaßlichen Datenschutzverstoß an und ersuchte sie um weitere Auskunft im Hinblick auf die Vermietung von Adressdaten ihrer Kunden. Die Klägerin sollte u.a. angeben, wie viele Kundendaten sie im vierten Quartal 2019 und dem ersten, zweiten und dritten Quartal 2020 zu Werbezwecken an Dritte (Unternehmen oder Organisationen) vermietet habe und bei ihren Angaben aufschlüsseln, welchen Werbe-partnern sie wie viele Adressen vermietet habe (Frage Nr. 2). Die Klägerin meldete sich binnen der gesetzten Frist nicht bei der Beklagten, die ihr für diesen Fall den Erlass eines Auskunftsheranziehungsbescheids angedroht hatte.

Im Februar 2021 nahm die Klägerin zum Vorwurf des datenschutzrechtlichen Verstoßes Stellung und legte ihre Auffassung der Vereinbarkeit der von ihr geübten Praxis des Lettershop-Verfahrens mit den Bestimmungen der DSGVO dar. Sie teilte der Beklagten außerdem mit, dass sie deren Anfrage als erledigt ansehe. Mit Schreiben vom 6. September 2022 bat die Beklagte unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 5. Oktober 2020 erneut um Beantwortung unter anderen der Frage Nr. 2. Die vermieteten Kundendaten sollten nunmehr für das vierte Quartal 2019, die Jahre 2020 und 2021 sowie das erste und zweite Quartal 2022 aufgeschlüsselt werden. Die Beklagte drohte der Klägerin abermals den Erlass eines vollstreckbaren Auskunftsheranziehungsbescheides an, wenn Sie die Fragen nicht rechtzeitig binnen der gesetzten Frist von drei Wochen oder nicht vollständig beantworte, und eröffnet dir insoweit die

Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wies die Klägerin außerdem darauf hin, dass sie eine Auskunft nur verweigern könne, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

Mit Schreiben vom 8. November 2022 beantwortete die Klägerin zwei andere Fragen aus dem Schreiben der Beklagten vom 5. Oktober 2020, nicht aber die Frage Nr. 2. Sie führte ergänzend aus, dass sie davon ausgehe, die Fragen der Beklagten vollumfänglich und abschließend beantwortet zu haben. Andernfalls erbitte Sie den Erlass eines Auskunftsheranziehungsbescheides.

Mit Bescheid vom 17. November 2022 zog die Beklagte die Klägerin zur Auskunft heran, wie viele Kundendaten die Klägerin im vierten Quartal 2019, in den Jahren 2020 und 2021 sowie im ersten und zweiten Quartal 2022 zu Werbezwecken an Dritte (Unternehmen oder Organisationen) vermietet habe. Die Klägerin solle diese Angaben danach aufzuschlüsseln, welchem Werbepartner sie wie viele Adressen vermietet habe (Ziff. 1). Für den Fall, dass Sie der Verfügung nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe nachkomme, werde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht (Ziff. 2). Zur Begründung verwies die Beklagte im Wesentlichen auf die Verpflichtungen der Klägerin aus § 40 Abs. 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Art. 31 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mit ihrer am 16. Dezember 2022 erhobenen Klage wendet sich die Klägerin gegen den Auskunftsheranziehungsbescheid. Sie meint, dass die Beklagte die angeforderten Informationen nicht zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötige und dass es daher keine rechtliche Grundlage für den belastenden Bescheid gebe. Für die Frage, welche Informationen für die Beklagte zur Aufgabenerfüllung erforderlich seien, sei auf den konkreten Verarbeitungsvorgang bei dem Betroffenen abzustellen, den die Beklagte auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Der Bescheid lasse nicht erkennen, warum die Antwort auf die gestellte Frage für die Aufgabenerfüllung erforderlich sei, und sei schon aus diesem Grund rechtswidrig. Die Beklagte verfüge bereits über sämtliche Informationen, um die Rechtmäßigkeit der Handlungspraxis der Klägerin prüfen und bewerten zu können. Sie habe insbesondere den Datenschutzverstoß bereits festgestellt. Bei dem weiteren Auskunftsersuchen handele es sich daher um einen unzulässigen Versuch der Informationsgewinnung im Vorgriff auf ein Bußgeldverfahren gegen die Klägerin, da die begehrten Informationen erst dort von Relevanz seien. Die Beklagte versuche, die

Schutzbestimmungen des bisher nicht eingeleiteten Bußgeldverfahrens, in welchem der Klägerin gemäß § 40 Abs. 4 BDSG ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe, über die Heranziehung nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO zu umgehen. Soweit die Beklagte die jeweilige Identität der Werbepartner der Klägerin erfahren möchte, sei der Bescheid auch wegen Unbestimmtheit rechtswidrig, da aus der Formulierung „welchen Werbepartnern“ nicht verständlich und nicht eindeutig genug hervorgehe, ob die Beklagte auch die jeweilige Identität der Werbepartner erfahren möchte. Die Angabe der Identität der Werbepartner könne allenfalls von Interesse sein, um aufsichtsbehördliche Maßnahmen gegen diese selbst zu ergreifen. Dieser Vorgang würde eine „Informationsgewinnung gegen Dritte“ darstellen, die von der Befugnis des Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO nicht gedeckt sei.

Mit einem an das Gericht gerichteten Schreiben vom 14. Dezember 2023 hat sich die Klägerin auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG berufen. Sie meint, dass Auskunftsverweigerungsrecht stünde auch juristischen Personen zu und könne auch dann geltend gemacht werden, wenn noch kein formelles Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde, da über den Vorwand, das erst über das Ob eines Bußgeldverfahrens entschieden werden müsse, nicht grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates umgangen werden dürften.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. November 2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass die bei der Klägerin angeforderten Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Art. 57 Abs. 1 DSG VO erforderlich seien. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO seien Aufsichtsbehörden verpflichtet, bei Verantwortlichen in ihrem Hoheitsgebiet und Zuständigkeitsbereich alle Datenverarbeitungsprozesse zu erforschen und zu untersuchen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Ihr Aufgabenbereich sei so weit gefasst, dass auch präventive oder anlasslose Untersuchungen zulässig und zur wirksamen Überwachung der Anwendung und Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung sogar geboten seien. Die Beklagte könne gegenüber der Klägerin auch nur dann eine verhältnismäßige Entscheidung treffen, wenn der Sachverhalt zuvor umfassend festgestellt worden sei. Die Erforderlichkeit im Sinne des Art. 57

Abs. 1 Buchst. a) DSGVO beziehe sich nicht nur auf die Tatbestandsseite eines Verstoßes, sondern auch auf den Sachverhalt, der die Rechtsfolgenseite betreffe. Die Frage sei auch nicht willkürlich gewählt, denn sie diene dazu, den Umfang des datenschutzrechtlichen Verstoßes zu bewerten und um das Ermessen im Hinblick auf die möglichen Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO ausüben zu können. Die Beklagte sei auch befugt, zu den Auswirkungen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes zu ermitteln um entscheiden zu können, welche Abhilfemaßnahmen getroffen werden sollen: Es handele sich nicht um einen unzulässigen Versuch der Informationsgewinnung, denn das Verfahren gegen die Klägerin werde von Amts wegen geführt. Die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG sei nur insoweit statthaft, dass die Auskunft auf Fragen verweigert werde, deren Beantwortung den zur Auskunft Verpflichteten der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Es sei notwendig, dass die Einleitung eines solchen Verfahrens ernsthaft möglich erscheine. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Klägerin würde jedoch im Fall der Klägerin nicht auf den im Auskunftsheranziehungsbescheid geforderten Informationen beruhen, sondern auf der zuvor bereits beanstandeten Geschäftspraxis der Klägerin. Hier sei die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Klägerin zwar ernsthaft möglich, allerdings sei nicht erkennbar, dass dessen Einleitung auf dem Inhalt der Auskunft der streitgegenständlich gestellten Frage beruhen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs (1 Band) Bezug genommen. Letzterer hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, weil ihr die Kammer die Streitsache mit Beschluss vom 30. Juli 2025 zur Entscheidung übertragen hat, bleibt ohne Erfolg, denn sie ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2022 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für den Auskunftsheranziehungsbescheid ist Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO. Nach dieser Regelung verfügt die Beklagte als Aufsichtsbehörde

(vgl. § 8 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz) über sämtliche Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten, den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die behördliche Anweisung, Informationen bereitzustellen, beinhaltet auch eine Auskunftsverpflichtung des Verantwortlichen, Auftragsverarbeiters und Vertreters.

2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Auskunftsersuchen der Beklagten liegen vor. Die von der Klägerin angeforderten Informationen zum Umfang der an die jeweiligen Werbepartner übermittelten Kundendaten benötigt die Beklagte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde wird die in Art. 58 Abs. 1 DSGVO statuierten Untersuchungsbefugnisse regelmäßig für die Prüfung nutzen, ob in dem konkreten Fall eine Datenschutzverletzung vorliegt. Die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Heranziehung ist jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Anweisung der Bereitstellung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen beschränkt (vgl. Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) a. E. DSGVO. Für die Bestimmung der Erforderlichkeit wird auf den konkreten Verarbeitungsvorgang abgestellt, der auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin überprüft wird (Polenz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 58 Rn. 12).

Der Vorwurf einer Datenschutzverletzung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung eines Auskunftsverlangens. Informationen können beispielsweise auch dann verlangt werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Öffentlichkeit gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchst. b DSGVO über die Risiken eines bestimmten Verarbeitungsvorgangs aufklären will. Sie kann auch Informationen einholen, wenn sie sich vergewissern möchte, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden (vgl. Nguyen, in: Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 58 Rn. 4). Die Ausübung der Befugnis aus Art. 58 Abs. 1 DSGVO ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Beklagte die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung überwachen und durchsetzen kann, wie in Art. 57 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO vorgesehen (Polenz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 58 Rn. 12; Matzke, in: BeckOK DatenschutzR, 53. Ed. 2025, DS-GVO Art. 58 Rn. 5).

Gemessen daran ist die Beklagte nicht darauf beschränkt, ihr Auskunftsverlangen einzustellen, sobald nach ihrer Auffassung feststeht, dass die auskunftsverpflichtete Klägerin einen Datenschutzverstoß begangen hat. Vielmehr darf sie darüber hinaus auch das Ausmaß des datenschutzrechtlichen Verstoßes und die Beteiligung weiterer datenschutzrechtlich verantwortlicher Akteure aufklären, da die ihr nach Art. 57 Abs. 1 DSGVO obliegenden Aufgaben entsprechend angelegt sind. Anders als die Klägerin meint, ist es insbesondere auch nicht unzulässig, weitere Informationen über das Lettershop-Verfahren und die an ihm Beteiligten Datenschutzverantwortlichen zu erlangen. Denn hierbei geht es nicht um eine – sachlich und persönlich unbegrenzte – Informationsgewinnung über das datenschutzrechtlich relevante Handeln einer Vielzahl von dritten Akteuren zu Lasten der Klägerin, sondern um weitere Ermittlungen zu einem bereits beanstandeten Geschäftsmodell der Klägerin und ihrer Geschäftspartner. Darüber hinaus hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass das Ausmaß des datenschutzrechtlichen Verstoßes der Klägerin selbst wegen der begrenzten personellen und sachlichen Mittel der Behörde auch ausschlaggebend für die Priorisierung der Verfolgung der jeweiligen Verstöße ist. Die Beklagte benötigt die Informationen daher auch im Hinblick auf die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen gegen die Klägerin.

Die Beklagte ist – anders als die Klägerin suggeriert – nicht verpflichtet, detailliert auszuführen, für welche der ihr durch Art. 57 DSGVO zugewiesenen Aufgaben die konkrete Auskunftserteilung erforderlich ist. Entsprechende einschränkende Vorgaben lassen sich weder den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung noch den nationalen Datenschutzgesetzen entnehmen. Im Übrigen lässt sich den Begründungen zu den behördlichen Schreiben, insbesondere dem vom 6. September 2022, entnehmen, dass das Auskunftsersuchen im Zusammenhang mit der Untersuchung eines mutmaßlichen Datenschutzverstoßes erfolgt.

Der Einwand der Klägerin, der Auskunftsheranziehungsbescheid sei (auch) wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG rechtswidrig, weil die Beklagte mit der Formulierung „Welchen Werbepartnern“ in ihrer Frage nicht hinreichend deutlich gemacht habe, ob diese Werbepartner auch namentlich oder nur mit Platzhaltern benannt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar: Die Beklagte fragt hier aus der Perspektive eines objektiven, verständigen Adressaten hinreichend deutlich nach der Identität der Werbepartner der Klägerin, denn sie muss im Rahmen der ihr nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO obliegenden Aufgaben prüfen, ob weitere Dritte Datenschutzverletzungen im Rahmen des Lettershop-Verfahrens der Klägerin verüben. Hier verbleiben im Ergebnis keine Unklarheiten

über den Gegenstand des behördlichen Begehrens, die eine rechtlich relevante „Unbestimmtheit“ der Verfügung begründen könnten.

2. Die behördliche Befugnis zur Auskunftsheranziehung nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. a DSGVO wird für den Fall der Klägerin nicht durch ein Auskunftsverweigerungsrecht beschränkt, dass den Bescheid vom 17. November 2022 nachträglich rechtswidrig gemacht haben könnte.

In Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde eine Auskunft in Form der Beantwortung konkreter Fragen verlangt und nicht nur die Vorlage näher bezeichneter Unterlagen, kann dem Verpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen. Die Klägerin hat sich ein Jahr nach Klageerhebung erstmals auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 40 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) berufen. Danach kann der nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BDSG Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 BDSG auf dieses Recht hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in dem Auskunftsheranziehungsbescheid der Beklagten vom 17. November 2022 auf Seite 4 auch enthalten. Die Entscheidung, vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, muss ausdrücklich erklärt, aber nicht im Einzelnen begründet werden (OVG Schleswig, a.a.O, Rn. 20).

Maßgebliche Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Auskunftsheranziehungsbescheids ist hier der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (a.A. wohl VG Bremen, Urteil vom 27. November 2023 – 4 K 1160/22 – juris Rn. 47), denn verwaltungsrechtliche Auskunftsverweigerungsrechte können bereits dem behördlichen Auskunftsbegehren und nicht erst dessen Durchsetzung entgegenstehen (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 4 MB 14/21 – juris Rn. 32 m.w.N.). Die Auskunftsverweigerung durch die Klägerin ist demnach nicht wegen ihrer späten Erklärung unbeachtlich. Die Klägerin kann sich aber als juristische Person nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht berufen, so dass nicht mehr zu entscheiden ist, ob die behördlich angeforderten Informationen vom Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts erfasst wären.

Wie andere spezialgesetzlich normierte Auskunftsverweigerungsrechte trägt § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ("nemo tenetur se

ipsum accusare“) Rechnung, den das Bundesverfassungsgericht als – im Rechtsstaatsprinzip verankerten – Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG anerkennt. Der Einzelne soll vom Staat grundsätzlich nicht in eine Konfliktlage gebracht werden, in der er sich selbst strafbarer Handlungen oder ähnlicher Verfehlungen bezichtigen muss. Ein Zwang zur Selbstbeziehtigung berührt die Würde des Menschen, dessen Aussage als Mittel gegen ihn selbst verwendet wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77 – juris Rn. 18; Beschluss vom 25. Januar 2022 – 2 BvR 2462/18 – juris Rn. 50; OVG Schleswig, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 4 MB 14/21 – juris Rn. 33 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließt Art. 19 Abs. 3 GG für juristische Personen einen Schutz vor einem derartigen Zwang aber aus. Eine Lage, wie sie dieser Zwang für natürliche Personen heraufbeschwört, kann bei juristischen Personen nicht eintreten. Diese bilden ihren Willen nur durch Organe und unterliegen im Hinblick auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur einer eingeschränkten Verantwortlichkeit (BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1997 – 1 BvR 2172/96 – juris Rn. 83).

Gemessen daran gilt auch das Auskunftsverweigerungsrecht des § 40 Abs. 4 Satz 2 BDSG nur für Auskunftspflichtige persönlich und steht juristischen Personen nicht zu. Letztere können sich selbst nicht strafbar machen und das Festsetzen einer Geldbuße gegen sie enthält – für den Schutz vor Selbstbeziehtigung wesentlich (vgl. BVerfG, a.a.O. juris Rn. 84) – weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Missbilligung. Beschäftigte und Leitungspersonen eines Unternehmens können sich folglich auf das Auskunftsverweigerungsrecht nur dann berufen, wenn ihnen persönlich strafrechtliche Verfolgung oder ein Bußgeld drohen, d.h., das Auskunftsersuchen muss sich auf das konkrete Verhalten der auskunftspflichtigen Person beziehen, welches möglicherweise eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Gefahr, dass dem jeweiligen Unternehmen ein Bußgeld nach Art. 83 DSGVO droht, reicht hingegen nicht aus (Nguyen, in: Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 58 Rn. 6; Matzke, in: BeckOK DatenschutzR, 53. Ed. 2025, DS-GVO Art. 58 Rn. 7).

Vereinzelte Erwägungen, den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit allein aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG oder aus Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GRCh herzuleiten und dadurch auch juristischen Personen das Recht zur Auskunftsverweigerung in Fällen möglicher Selbstbelastung zuzubilligen, überzeugen nicht (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 28. Mai 2021 – 4 MB 14/21 – juris Rn. 33 m.w.N.). Das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren umfasst den

Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit zwar als Teilaspekt. Dieser soll aber die Aussage- und Entschließungsfreiheit des Betroffenen innerhalb des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens wahren und unzumutbare Konfliktsituationen für – natürliche – Personen verhindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2022 – 2 BvR 2462/18 – juris Rn. 50). Er steht also nicht unabhängig von dem Schutz der Menschenwürde für sich allein. Da juristische Personen selbst keine Entscheidungen treffen, nicht gegen sich selbst aussagen können und insoweit keines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes ihrer Entscheidungsfreiheit bedürfen, muss auch der staatliche Anspruch auf Schutz von Gemeinwohlbelangen nicht zurücktreten. Bisher haben auch weder der Europäische Menschenrechtshof noch der Europäische Gerichtshof entschieden, dass juristischen Personen aus Art. 6 EMRK oder Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GRCh ein Schweigerecht bzw. ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

Für den Fall der Klägerin bedeutet dies, dass sie dem Auskunftsheranziehungsberecht kein Auskunftsverweigerungsrecht entgegenhalten kann. Der Bescheid nimmt sie selbst in Anspruch und richtet sich nicht gegen einen ihrer Beschäftigten oder ihre Geschäftsführung und deren persönliches Verhalten im Rahmen des Lettershop-Verfahrens. Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen natürliche Personen sind weder eingeleitet noch angekündigt. Es gibt noch nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Klägerin selbst.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der

Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

